



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Schulreglement

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16);

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand	Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung der Primarschule der Gemeinde Schmitten.
Schülertransporte (Art. 17 SchG und Art. 10 bis 18 SchR)	Art. 2 – ¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich: a) anerkennt er die wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges unentgeltlichen Schülertransporte; b) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler. ² Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten verlangen. Die Festlegung der Mahlzeitenpreise richtet sich nach Artikel 5 Abs. 2. ³ Entscheidet sich der Gemeinderat, die Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges zu entschädigen, statt einen Gruppentransport zu organisieren, so richtet sich die Entschädigung nach dem entsprechenden Erlass des Gemeinderates ¹ .
Sicherheit auf dem Schulweg (Art. 18 Abs. 1 SchR)	Art. 3 – ¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die offiziellen Wege und Fussgängerstreifen. Sie können unter der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden im Schulgelände an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt. ² Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto zur Schule bringen, lassen sie an dem dafür vorgesehenen Parkplatz ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.
Respektvoller Umgang mit dem Material und Mo- biliar, den Räumen und Ausstattungen sowie dem Schulbus (Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)	Art. 4 – ¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen sowie am Schulbus verursacht werden. ² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 8 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

¹ Heute: Information der Eltern über Beiträge an Schülertransporte, vom Gemeinderat erlassen am 12. November 2018

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 Abs. 3 SchG und Art. 9 SchR)

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen (Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 SchG)

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen (Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Bestellung von Schulmaterial (Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)
a) Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder

Art. 5 – ¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Art. 6 – ¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung in den vom Staatsrat festgelegten Grenzen verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens CHF 3'000.00 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr. Wenn es sich bei der besuchten Schule um die Freie öffentliche Schule Freiburg (FOSF) handelt, wird den Eltern ein Betrag von höchstens 5'000.00 Franken pro Schüler/in und pro Schuljahr in Rechnung gestellt

³ Den Schülertransport übernehmen die Eltern.

Art. 7 – ¹ Folgende Wochenhalbtage sind schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag sowie Freitag ganzer Tag;
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
Dienstag- und Mittwochnachmittag sowie Donnerstagmorgen;
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
Montag- oder Dienstagnachmittag alternierend, Mittwochnachmittag sowie Donnerstag- oder Freitagnachmittag alternierend;
- d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:
Montag- oder Dienstagnachmittag alternierend sowie Mittwochnachmittag;
- e) für die Schülerinnen und Schüler der 5^H – 8^H:
Mittwochnachmittag.

² Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 – ¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die von der Schule vorgenommenen Materialbestellungen sind entsprechend der Kompetenzregelung des Gemeinderates zu visieren. Die Gemeinde sorgt anschliessend für die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen.

Art. 9 – ¹ Der Elternrat besteht aus maximal 12 Mitgliedern, die Eltern von Schülerinnen und Schülern sind und vom Gemeinderat ernannt werden (im Folgenden: Eltern-Mitglieder).

² Die Auswahl der Eltern-Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Umfrage bei den Eltern oder durch einen Aufruf im Gemeindebulletin oder auf der Webseite der Gemeinde. Bei zu vielen Kandidatinnen und Kandidaten achtet der Gemeinderat auf eine ausgewogene Vertretung der Schulstufen.

³ Die Lehrkräfte sind im Elternrat mit mindestens einer und maximal zwei Personen vertreten. Die Ernennung erfolgt durch die Lehrkräfte.

⁴ Das für die Schulen zuständige Mitglied des Gemeinderates sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil.

b) Amtsdauer

Art. 10 – 1 Die Eltern-Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

² Die austretenden Mitglieder informieren den Gemeinderat und den Vorsitzenden/die Vorsitzende.

³ Eltern-Mitglieder, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Eltern-Mitglied höchstens ein Jahr im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist.

c) Organisation

Art. 11 – 1 Der Elternrat ernennt sein Präsidium und sein Sekretariat.

² In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

³ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2-mal im Schuljahr. Der Elternrat wird ausserdem einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 1/3 der Eltern-Mitglieder.

⁴ Der Elternrat kann nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der Eltern-Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Elternrat führt ein Protokoll über seine Sitzungen, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁶ Der Elternrat kann Fachpersonen oder Vertreterinnen und Vertreter von Fachkreisen, die an der Schule tätig sind, zu den Sitzungen einladen.

⁷ Im Übrigen organisiert sich der Elternrat selbst.

Hausaufgabenbetreuung
(Art. 127 SchR)

Art. 12 – 1 Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung anbieten.

² Für dieses Angebot wird von den Eltern eine jährliche finanzielle Beteiligung verlangt, die für eine wöchentliche Betreuungsstunde maximal CHF 200.- pro Schüler/in beträgt.

Schulgelände (Art. 94
SchG und Art. 122 SchR)

Art. 13 – 1 Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, sowie den Schulhöfen und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10
Abs. 3 GG)

Art. 14 – Der Gemeinderat setzt die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen unter Berücksichtigung der festgelegten Grenzen für jede Beitragsart fest.

Rechtsmittel (Art. 89
SchG und Art. 153 GG)

Art. 15 – 1 Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 16 – ¹ Das Schulreglement vom 13. Dezember 2002 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport in Kraft.

³ Dieses Reglement und der Tarif nach Artikel 14 werden auf der Webseite der Gemeinde und der Schule veröffentlicht und der Schulleitung sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2019

Der Gemeindeverwalter:


Urs Stampfli



Der Ammann:


Hubert Schafer

Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 3. Februar 2020

Der Staatsrat, Direktor:



